



Landeshauptstadt München, Personal- und Organisationsreferat
Marienplatz 8, 80331 München

Personalbetreuung,
Stellenwirtschaft
POR-P 2.01

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03
80535 München

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Rathaus
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.03.2015

**Würdigung besonderer Leistungen und privater Lebensereignisse
durch den öffentlichen Arbeitgeber**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der CSU im Münchner Stadtrat hat mit Antrag vom 03.02.2015 die Verwaltung beauftragt, zur Stärkung der Anerkennung und Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt München konkrete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Nach Vorstellung der Antragssteller könnten dies z. B. sein:

1. Öffentliche Würdigung und Anerkennung besonderer Leistungen im dienstlichen oder privaten Bereich durch kleine Aufmerksamkeiten (z. B. Blumen, Pralinen, Eintrittskarten zu städtischen Einrichtungen oder Veranstaltungen, wie Tierpark, Gasteig, Volkstheater, Deutsches Theater etc.);
2. Gratulation zu besonderen privaten Lebensereignissen (runde Geburtstage, Geburten oder Hochzeiten) verbunden mit einer kleinen Aufmerksamkeit (wie vor).

Steuerrechtlich würden Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Beschäftigten führen, nicht dem Arbeitslohn zuzurechnen sein und wären damit steuerfrei. Entsprechende Aufmerksamkeiten sind derzeit Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, beispielsweise für Blumen, Genussmittel, Bücher oder Tonträger, die dem Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden (vgl. R 19.6 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinie).

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Mitteilung, ob der Freistaat Bayern seinen Beschäftigten entsprechende Leistungen auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 BayBG oder einer anderen gesetzlichen Regelung gewährt und es damit auch den Kommunen freigestellt wäre, entsprechend zu verfahren (vgl. Art. 91 Abs. 2 Satz 2 und Art. 101 BayBesG).

Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir ergänzend um Mitteilung, ob seitens des Staatsministeriums rechtliche Bedenken bestehen, wenn Kommunen im Rahmen der oben genannten steuerlichen Vorgaben ihren Beschäftigten aus besonderen persönlichen Gründen, wie runden Geburtstagen, Geburten, Hochzeiten, Beförderungen oder Jubiläen kleine Aufmerksamkeiten gewähren würden, wie dies in der freien Wirtschaft als Zeichen der Wertschätzung und als sozial adäquates Verhalten üblich ist. Sollten diese Bedenken nicht bestehen, regen wir wegen der großen praktischen Bedeutung dieser Fragestellung eine Klarstellung in den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten an.

Über eine zeitnahe Rückmeldung wäre ich Ihnen sehr verbunden. Für Rückfragen steht Ihnen
[REDACTED]
[REDACTED] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat